

(4) Werk­tätige, die in Apotheken bei der Herstellung von Arzneien tätig sind bzw. mit unverpackten Arzneimitteln und mit Verpackungsmaterialien Kontakt haben, unterliegen nicht der Verpflichtung, sich ärztlichen Untersuchungen gemäß Abs. 1 zu unterziehen.

(5) Die ärztlichen Untersuchungen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind durch den jeweiligen Betrieb zu entrichten. Die Gebühr entfällt bei Werk­tätigen, die in Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionswesens, des Apothekenwesens sowie anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens tätig sind oder eine Tätigkeit in einer Einrichtung des Gesundheitswesens aufnehmen wollen.

§ 3

(1) Eine Tätigkeit gemäß § 1 dürfen Werk­tätige nicht ausüben,

- die Absonderungsmaßnahmen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen oder zum Schutz der Tierbestände¹ unterliegen;
- die, ohne krank zu sein, Erreger übertragbarer bakterieller Darmerkrankungen ausscheiden;
- die an eitrigen Wunden, eitrigem Schnupfen, eitriger Bronchitis oder Erkrankungen der Haut leiden und bei denen eine Weiterverbreitung der Krankheit oder eine nachteilige Beeinflussung der Erzeugnisse nicht auszuschließen ist;
- die im Sekundärrohstoffhandel, in der Abwasser-, Gülle- oder Abfallbeseitigung, in der Tierkörperbeseitigung, in der Leichenbestattung beschäftigt sind oder ähnliche Tätigkeiten ausführen;
- die mit Personen, die Erreger von bakteriellen Darmerkrankungen dauernd oder zeitweilig ausscheiden, zusammenwohnen, sie pflegen oder mit ihnen dieselbe Toilette benutzen.

(2) Ausnahmen vom Abs. 1 kann die zuständige Staatliche Hygieneinspektion, bei Tierseuchen der zuständige Bezirkstierarzt, im Einvernehmen mit dem Institut für Arzneimittelwesen der DDR zulassen, wenn eine Ausbreitung von Krankheiten oder eine nachteilige Beeinflussung von Erzeugnissen ausgeschlossen werden kann.

§ 4

Soweit die Entscheidungen gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Absätze 2 und 3 und § 3 Abs. 2 Werk­tätige betreffen, die eine Tätigkeit gemäß § 1 ausschließlich bei der Herstellung von Tierarzneimitteln ausüben, sind diese im Einvernehmen mit dem Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfungsinstitut zu treffen.

§ 5

(1) Vor Abschluß eines Arbeitsvertrages haben die Leiter der Betriebe zu veranlassen, daß für den Werk­tätigen ein Gesundheitsausweis^{1 2 3} angelegt wird und die ärztlichen Untersuchungen gemäß der Anlage durchgeführt werden.

(2) Der Gesundheitsausweis ist ein betriebliches Dokument, das nur mit den vorgeschriebenen Eintragungen Gültigkeit hat.

(3) Die Bestätigung, daß Hinderungsgründe für eine Tätigkeit gemäß § 1 nicht bestehen, darf nur vom untersuchenden Arzt oder von der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion vorgenommen werden.

1 Z. Z. gelten:

- Gesetz vom 3. Dezember 1982 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I Nr. 40 S. 631),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1983 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Meldepflichtige übertragbare Krankheiten und spezielle Schutzmaßnahmen — (GBl. I Nr. 4 S. 29),
- Verordnung vom 11. August 1971 zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren — Tierseuchenverordnung - (GBl. II Nr. 64 S. 557).

3 Vordruck Nr. 8801, VV Freiberg

§ 6

Die Leiter der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß

- der Werk­tätige erst die Tätigkeit aufnimmt, wenn die ärztliche Bestätigung vorliegt, daß Hinderungsgründe für eine Tätigkeit gemäß § 1 nicht bestehen;
- Werk­tätige über hygienegerechte Verhaltensweisen während ihrer Tätigkeit und über ihre Pflichten gemäß dieser Anordnung belehrt werden;
- alle ihnen bekannt gewordenen Durchfallerkrankungen und Verdachtsfälle von anderen übertragbaren Krankheiten sowie sonstige Hinderungsgründe für eine Tätigkeit gemäß § 1 bei beschäftigten Werk­tätigen der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion zur Kenntnis gegeben werden;
- an Durchfall oder Fieber erkrankte Werk­tätige ihre Arbeit unterbrechen und sich unverzüglich einer ärztlichen Untersuchung unterziehen;
- die Werk­tätigen bei Übernahme einer Tätigkeit gemäß § 1 außerhalb des Betriebes und bei sonstigen Erfordernissen den Gesundheitsausweis ausgehändigt bekommen.

§ 7

Werk­tätige, die eine Tätigkeit gemäß § 1 ausüben, haben

- Durchfallerkrankungen, Eiterherde sowie Verdachtsfälle von anderen übertragbaren Krankheiten, auch in der Wohn- und Toilettengemeinschaft, ihrem Leiter unverzüglich zu melden;
- angeordneten ärztlichen Untersuchungen bzw. den für ihre Person getroffenen Festlegungen Folge zu leisten;
- den Verlust des Gesundheitsausweises unverzüglich ihrem Leiter zu melden.

§ 8

Wird der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion der Verdacht auf eine übertragbare Krankheit oder auf einen anderen Hinderungsgrund für eine Tätigkeit gemäß § 1 bekannt, so hat sie unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um eine Weiterverbreitung der Krankheit oder eine nachteilige Beeinflussung von Erzeugnissen zu verhüten. Sofern eine nachteilige Beeinflussung von Erzeugnissen nicht ausgeschlossen werden kann, hat sie das Institut für Arzneimittelwesen der DDR bzw. das Staatliche Veterinärmedizinische Prüfungsinstitut zu informieren.

§ 9

(1) Die Leiter der Betriebe haben Chargen von Erzeugnissen, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen des § 3 beeinträchtigt sein können, vorläufig sicherzustellen und das Institut für Arzneimittelwesen der DDR bzw. das Staatliche Veterinärmedizinische Prüfungsinstitut unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Entscheidung über die weitere Verwendung der im Abs. 1 genannten Erzeugnisse trifft das Institut für Arzneimittelwesen der DDR bzw. das Staatliche Veterinärmedizinische Prüfungsinstitut.

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die ärztlichen Untersuchungen für Werk­tätige, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits eine Tätigkeit gemäß § 1 ausüben, sind von den Kreisärzten entsprechend den Schwerpunkten im Territorium zu organisieren und spätestens bis zum 31. Dezember 1984 abzuschließen.

Berlin, den 11. Juli 1983

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger